

Spielplatzsatzung
Satzung der Stadt Waltrop über die
Schaffung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren
vom 31.03.2020

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019, und den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren, die nach § 8 Abs. 2 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlage auf dem Baugrundstück, oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, oder als private Gemeinschaftsanlage auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe, deren dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, anzulegen sind.
- 2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 S. 3 der BauO NRW aufgrund von Änderungen oder Nutzungsänderungen die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder im Alter bis zu 6 Jahren verlangt wird, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- 3) Diese Satzung findet keine Anwendung bei der Errichtung von Gebäuden bzw. Wohnungen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung, die öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, oder ihrer Ausgestaltung nicht zum Aufenthalt von Kindern geeignet oder dafür vorgesehen sind (z.B. 1-Raum-Wohnungen/1-Raum Appartements; Wohnanlagen für ältere Menschen (sog. betreutes Wohnen)).
- 4) Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von Spielflächen für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren obliegt den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Sind Bauherrinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Spielflächen. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.

§ 2 Größe der Spielflächen

- 1) Die Größe der Spielfläche richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück.

- 2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt mindestens 40 qm. Bei Gebäuden mit mehr als vier anrechenbaren Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.
- 3) Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen – ausgenommen Zufahrten und Parkflächen - auf dem pflichtigen Grundstück werden mit höchstens 20 % auf die zu schaffenden Spielflächen angerechnet, sofern sie auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind.

§ 3 Lage der Spielfläche

- 1) Die Spielflächen sollen so angelegt werden, dass sie teils besonnt und beschattet, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- 2) Die Spielflächen sind gegenüber Anlagen, von den Gefahren ausgehen können, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Abfallbehälter, so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Hierfür ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu den zuvor genannten Anlagen einzuhalten. Werden die Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, erst später errichtet, so haben diese die Bedingungen für ein ungefährdetes Spielen der Kinder nachzuweisen. Die Abgrenzung kann durch geeignete Bepflanzungen gemäß DIN 18034 erfolgen. Die Zugänge sind barrierefrei anzulegen und dürfen nicht zugleich von Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- 3) Die Lage und Größe der Spielfläche ist im Lageplan darzustellen. Darüber hinaus ist, sofern erforderlich, die Abgrenzung nach Abs. 2 darzustellen.

§ 4 Beschaffenheit der Spielplätze

- 1) Spielflächen sind gärtnerisch und kindgerecht anzulegen und zu unterhalten. Die Oberfläche von Spielflächen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Die Spielflächen sollen möglichst naturnah gestaltet werden (z.B. durch beispielbare Bepflanzung wie Bäume und/oder höhere Sträucher, Erdhügel, Weidenhäuser und-tunnel, Findlinge, Minimierung der Versiegelung, etc.).
- 2) Mindestens ein Fünftel der Fläche ist als Sandspielbereich zu verwenden.
- 3) Auf Spielflächen ist mindestens ein Spielgerät (TÜV-geprüft und mit Gerätesicherheitszeichen) in Sandbetten oder auf kräfteverzehrenden Schichten aufzustellen. Bei Spielflächen über 100 m² ist mindestens ein zusätzliches und ab 200 m² sind mindestens zwei zusätzliche Spielgeräte aufzustellen.

- 4) Spielflächen sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen auszustatten. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen soll für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit geschaffen werden. Auf die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten auf Spielflächen bis zu 40 m² Gesamtspielfläche kann verzichtet werden, wenn diese Flächen von den dazugehörigen Wohnungen hinreichend eingesehen werden können.
- 5) Bei der Anlage von Kinderspielflächen sind die dazu ergangenen einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Kompensation

- 1) Werden Spielflächen bei bestehenden Gebäuden gefordert (§ 8 Abs. 2 S. 3 BauO NRW), so können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den § 2 bis 4 dieser Satzung herabgesetzt werden.
- 2) Darüber hinaus sind Ausnahmen zulässig, wenn aufgrund der Lage weder auf dem pflichtigen Grundstück noch auf einem Grundstück in unmittelbarer Nähe eine Spielfläche gemäß dieser Satzung geschaffen werden kann. In diesem Fall können ebenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung herabgesetzt werden.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7 Erhaltung von Spielflächen

- 1) Die Spielflächen, die Zugänge zu ihnen sowie die Geräte und Einrichtungen sind dauernd in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand zu halten.
- 2) Der Spielsand sollte aus haftungsrechtlicher Sicht einmal jährlich ausgewechselt werden.
- 3) Spielplätze nach dieser Satzung dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als gemäß § 1 Abs. 4 dazu Verpflichteter
 - a) eine Spielfläche nicht oder von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 - b) eine Kinderspielfläche nicht gemäß den Vorschriften des § 3 anlegt, herrichtet oder zur Nutzung bereitstellt,

- c) eine Kinderspielfläche entgegen den Vorschriften des § 4 anlegt, herrichtet oder unterhält
- d) Spielflächen, Zugänge, Geräte und Einrichtungen entgegen § 7 Abs. 1 nicht in einem gefahrlosen und benutzbaren Zustand erhält,
- e) eine Kinderspielfläche entgegen § 7 Abs. 3 ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

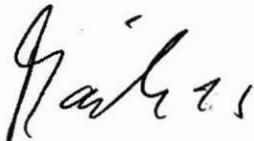
Hiermit wird die vorstehende Spielplatzsatzung der Stadt Waltrop vom 31.03.2020 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß per Dringlichkeitsbeschluss zustande gekommen ist, und dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 30.03.2020 übereinstimmt. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin